



ÜAnIG – Pflichten für Betreiber technischer Anlagen

Fachtagung Betriebssicherheit

Karlsruhe, 06.Juli 2023

**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

ÜAnIG – Pflichten für Betreiber technischer Anlagen



01 **Rechtlicher Rahmen**

02 **Adressaten des ÜAnIG**

03 **Ü-Anlagen**

04 **Grundlegende Pflichten**

05 **Pflichten gem. ÜAnIG**

06 **Ordnungswidrigkeiten & Strafen**

Betreiberverantwortung

Sicherheit von Beschäftigten

Regelungen zu
Arbeits- und
Gesundheitsschutz
(ÜAnlG, ArbSchG,
BetrSichV)

Sicherheit von Dritten

Regelungen zur
Produktsicherheit
(ProdSG), Verkehrs-
sicherungspflicht
(BGB)

Schutz von Leib und Leben (GG), EU-Recht

Adressanten des ÜAnIG

- **Beschäftigte**, gem. ArbSchG
- **Betreiber** natürliche oder juristische Personen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ausüben,
- Zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS)

überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)

Anlagen

- die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können und
- von denen beim Betrieb erhebliche Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit insbesondere Beschäftigter ausgehen können

überwachungsbedürftige Anlagen (BetrSichV)

Abschnitt 1

Aufzugsanlagen

Abschnitt 2

Anlagen mit
Explosions-
gefährdungen

Abschnitt 3

Druckanlagen

Abschnitt 4

Erlaubnispflicht-
ige Anlagen
(§18 BetrSichV,
Dampfkessel,
Läger für
brennbare
Flüssigkeiten,
etc.)

Grundlegende Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen

Anlagen müssen so errichtet, geändert und betrieben werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist.

Bei der ersten Inbetriebnahme muss die Anlage mindestens den Rechtsvorschriften entsprechen, die für sie zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt gegolten haben. Dies gilt auch für Teile einer überwachungsbedürftigen Anlage.

Anlagen und Teile die der Betreiber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Anforderungen entsprechen. Den formalen Anforderungen müssen sie nur entsprechen, wenn es dort ausdrücklich bestimmt ist.

Die Anlagen müssen den Anforderungen der für sie geltenden Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen entsprechen.

Gefährdungs- beurteilung

Der Betreiber muss die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen ableiten.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Schutz- maßnahmen

Der Betreiber muss die für den sicheren Betrieb notwendigen und geeigneten Schutzmaßnahmen durchführen.

Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und diese vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Die Verpflichtung zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Der Betreiber muss die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der ersten Inbetriebnahme überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

Der Betreiber muss sicherzustellen, dass die Anlagen durch Instandhaltungsmaßnahmen dauerhaft in einem sicheren Zustand gehalten werden..

Zusammenarbeit mit anderen Betreibern

Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, mit Betreibern anderer überwachungsbedürftiger Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang zu seiner Anlage stehen, zusammenzuarbeiten und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen, dass Wechselwirkungen zwischen den Anlagen nicht zu Gefährdungen führen können.

Prüfungen

Der Betreiber muss sicherzustellen, dass die Anlage auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird:

1. vor der ersten Inbetriebnahme,
2. vor Wiedereinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
3. nach außergewöhnlichen Ereignissen und
4. regelmäßig wiederkehrend.

Der Betreiber muss die bei einer Prüfung festgestellten Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens innerhalb eines Jahres, beseitigen. Erforderliche Nachprüfungen erfolgen durch die prüfende ZÜS.

Prüfungen

Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zugelassenen Überwachungsstelle unverzüglich

1. die für die Prüfungen benötigten Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie
2. die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

Betriebsverbot

Der Betreiber darf eine überwachungsbedürftige Anlage nicht betreiben, wenn sie Mängel aufweist, die die Sicherheit und Gesundheit Beschäftigter oder anderer Personen im Gefahrenbereich der Anlage gefährden. Dies gilt insbesondere, wenn bei einer Prüfung entsprechende Mängel festgestellt wurden.

Betriebsverbot

Insgesamt 14 Ordnungswidrigkeitstatbestände, z.B.:

- vorgeschriebene Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lassen
- eine überwachungsbedürftige Anlage betreiben, wenn sie Mängel aufweist, die die Sicherheit und Gesundheit Beschäftigter oder anderer gefährden

Bußgelder zw. 10.000 € und 100.000 €

Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen bei Vorsatz

Vielen Dank

Dirk Walter

Abteilungsleiter

Anlagensicherheit

Niederlassung Stuttgart

Email: dirk.walter@tuvsud.com

Telefon: +49 160 704 41 37

Folgen Sie uns auf:



tuvsud.com

info@tuvsud.com

